

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0898/2026

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Koch, Michaela

Haushaltswirksamkeit:

☒ nein

☐ ja, bei

Produkt: 36400

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.09.2026	öffentlich	Information

Betreff: Nachbesetzung von Mitgliedern in der AG gem. § 78 SGB VIII

Information

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die aktuelle Besetzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhelfeträger/ AG 78 der Stadt Speyer zur Kenntnis.

	Beratungsstellen	Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungs-hilfen	Kinder-tagesstätten	Jugendsozialarbeit/ Jugendförderung
Caritas	Marlen Bauer	Anja Deubel	Petra Kuntz	
Diakonie	Frank Wettengel	Claudia Völcker	Markus Holländer	
Sepia GbR		Harald Luft		
DPWV	neu: NN (NIDRO)	neu: Anne Hagenmüller/ Lebenshilfe		Stephanie Peritjatko (JuMA)
Stadt Speyer		Volkan Bulut	Michael Stöckel	neu: Sabina Hecht (JUFÖ)
Fachbereichsleitung Geschäftsführung	Georg Lehnen-Schwarzer (Jugendamtsleitung) Michaela Koch (Jugendhilfeplanung)			

Vorherige Besetzung

	Beratungsstellen	Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungs-hilfen	Kinder- tagesstätten	Jugendsozialarbeit/ Jugendförderung
Caritasverband	Marlen Bauer	Anja Deubel	Petra Kuntz	
Diakonisches Werk	Frank Wettengel	Claudia Völcker	Markus Holländer	
Sepia GbR		Harald Luft		
DPWV				Stephanie Peritjatko (JuMA)
Stadt Speyer		Volkan Bulut	Michael Stöckel	
Fachbereichsleitung Geschäftsführung	Georg Lehn-Schwarzer (Jugendamtsleitung) Michaela Koch (Jugendhilfeplanung)			

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“

(Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021)